



Satzung Wassersportverein Remagen e. V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der am 10. Oktober 1932 in Remagen gegründete Verein führt den Namen „Wassersportverein Remagen e. V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Remagen.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- 5) Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports und der sportlichen Jugendarbeit.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss zur Aufnahme erfolgt mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei einer evtl. Ablehnung der Aufnahme dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Ordnungen und Bestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört sowie die Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 - 79 BGB verbindlich an.
- 5) Die jeweils gültige Satzung liegt im Bootshaus aus.
- 6) Zur eigenen Sicherheit kann verlangt werden, dass der Antragsteller seine Kenntnisse im Schwimmen unter Beweis stellt.
- 7) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4

Gebühren, Beiträge

- 1) Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 2) Der Monatsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Bootsliegeplatzgebühren werden durch den Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und/oder den Beitrag und/oder die Bootsliegeplatzgebühren ganz oder teilweise zu erlassen bzw. zu stunden.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmmehrheit beschließen.
- 5) Die Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen hat im Sepa-Basis-Lastschriftverfahren innerhalb des ersten Jahresquartals für das laufende Kalenderjahr zu erfolgen.

§ 5

Sportanlagen, Sportgeräte

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften in gleicher Weise zur Nutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der von der Mitgliederversammlung ernannten Leitern und Organen ist Folge zu leisten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft, Wirksamkeit

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie der Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Bei Austritt ist das Vereinseigentum unaufgefordert an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu übergeben.
- 3) Ein Ausschluss ist nur nach vorheriger Anhörung in folgenden Fällen möglich:
 1. wegen Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung bzw. einer weisungsbefugten Person,
 2. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 3. wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung,
 4. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins sowie bei unsportlichem Verhalten,
 5. wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in den Punkten § 6 Absatz 3 Satz 1, 2, 4, 5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines Mitglieds im Punkt § 6 Absatz 3 Satz 3.
- 5) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§ 7

Haftung

- 1) Es sind die entsprechenden § des BGB anzuwenden.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der geschäftsführende Vorstand und
- 3) der erweiterte Vorstand.

Jede Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 9

Vorstand, Beschlussfähigkeit, Zeichnungsbefugnis

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem
 1. geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer,
 2. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand als erweiterter Vorstand einen 2. Vorsitzenden, einen Fachwart für Mitgliederverwaltung, einen Wanderwart, einen Jugendwart, einen Bootshauswart und bis zu zwei Beisitzern wählen. Der Vorstand besteht demnach aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern.
 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, Schriftführer, Kassierer. Zwei dieser Personen vertreten den Verein jeweils gemeinsam.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 10

Kassengeschäfte

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
- 2) Über Beschlüsse, durch die eine Verschuldung des Vereins eintreten würde, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11

Wahl, Dauer

- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.
- 2) Jedes Mitglied ist mit der Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt. Bei der Wahl des Jugend- und Wanderwarts sind auch jüngere Mitglieder wahlberechtigt.
- 3) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 4) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinen kann und die Wahl annimmt.
- 5) Die Vereinsjugend hat die Möglichkeit einen Jugendvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt ausschließlich von jugendlichen Vereinsmitgliedern im Rahmen einer Jugendversammlung.

Der Jugendvertreter hat die Möglichkeit, bei Vorstandsversammlungen die Interessen der Jugend zu vertreten.

§ 12

Mitgliederversammlung, Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung, die zur Beschlussfähigkeit aus mindestens 12 Mitgliedern bestehen muss, wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Im Falle, dass die Mitgliederversammlung wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl beschlussunfähig ist, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Die Einberufung entweder postalisch oder per E-Mail und mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen:
 1. zur Mitgliederversammlung eines jeden Kalenderjahres im 1. Quartal des Folgejahres.
 2. wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/10 der Mitgliedern dem Vorstand vorliegt,
 3. zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstands, die im besonderen Interesse des Vereins liegen,
 4. wenn die Veräußerung von in öffentlichen Registern eingetragenen Vermögenswerten des Vereins geplant ist und
 5. zur Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins.
 6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die innerhalb der Mitgliederversammlung vorgetragen werden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll mit Anwesenheitsliste ist vom gesamten geschäftsführenden Vorstand gemäß § 9 zu unterzeichnen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich einen Bericht zu erstellen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
- 5) Entlastung des übrigen Vorstandes wird von einem anwesenden Vereinsmitglied beantragt.

§ 13

Veräußerung von Vereinsvermögen

Der Vorstand bedarf zur Veräußerung von in öffentlichen Registern eingetragenen Vereinsvermögen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die

Genehmigung muss von mindestens 3/4 aller zum Zeitpunkt der Veräußerung dem Verein angehörigen stimmberechtigten Mitgliedern erteilt sein. Das Protokoll ist öffentlich zu beglaubigen und bei Abschluss des Rechtsgeschäfts vom Vorstand dem Gericht oder Notar vorzulegen.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Remagen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Sports (vorrangig im Rahmen des Wassersports) verwendet werden darf.
- 4) Zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandene Mitglieder dürfen an der Durchführung der Zweckbestimmung weder direkt noch indirekt mitwirken.

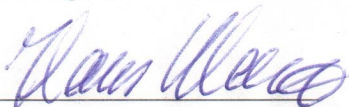
§ 15 **Satzungsänderung, Kontrollorgan**

- 1) Die Änderung der Satzung ist nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 2) Die Änderung dieser Satzung bezüglich § 14 Absatz 3 ist nur soweit möglich, als die Stadt Remagen von einem - hiermit ausdrücklich zugestandenen - Vetorecht keinen Gebrauch macht.

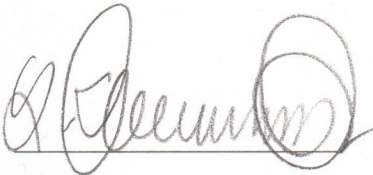
§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07. Oktober 2021 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft. Vorherige Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Remagen, 07. Oktober 2021



1. Vorsitzender Klaus Marx



Kassierer Christoph Dommermuth



Schriftführer Florian Boes